

Verhaltensregeln bei der Nachschau

Wenn es – unangemeldet oder angemeldet – klingelt und die Beamten stehen vor der Tür, um die Aufbewahrung von Waffen und Munition zu kontrollieren, sollte man folgende Regeln beachten:

1. Keine Panik

Ruhig und höflich bleiben, denn wer die Aufbewahrungsregelungen befolgt, hat nichts zu befürchten. Die Behördenvertreter tun lediglich die ihnen vom Gesetzgeber auferlegte Pflicht, also bitte niemanden beschimpfen.

2. Unangemeldeter Besuch

Der Zutritt ist nur vom Inhaber der erlaubnispflichtigen Waffen und Munition zu gestatten, da die erteilte Erlaubnis höchstpersönlich ist. Ist nur ein nicht berechtigter Familienangehöriger wie die Ehefrau zu Hause, sollte diese den Zutritt nicht gestatten (zumal sie auch nicht wissen darf, wo der Schlüssel ist oder wie die Kombination lautet).

3. Grundrecht der Unverletzlichkeit der Wohnung

Der Erlaubnisinhaber ist aber nicht verpflichtet, den Zutritt sofort zu gewähren (Art. 13 Grundgesetz). Wer also die Vertreter der Behörde nicht ins Haus lassen möchte, kann die Nachschau ablehnen. Hat der Erlaubnisinhaber hierfür einen guten Grund (Besuch beim Arzt, Weg zur Arbeit), so darf ihm hieraus kein Nachteil erwachsen.

4. Wer darf nachschauen?

Zuständig für die Nachschau ist die für das Waffenrecht zuständige Behörde (Polizei oder Ordnungs-/Landratsamt) und deren Mitarbeiter.

5. Ausweis

Grundsätzlich müssen sich die Behördenmitarbeiter durch ihren Dienstaussweis ausweisen, deren Daten (Name des Beamten, Dienststelle, Ausweisnummer) notiert werden sollten.

6. Zahl der Kontrolleure

Mehr als zwei Kontrolleure müssen nicht in die Wohnung gelassen werden. Insbesondere haben uninformierte Polizeibeamte bei der Nachschau als reines Verwaltungshandeln nichts zu suchen.

7. Zeugen

Nach Möglichkeit sollte ein Zeuge (z.B. Nachbar) hinzugezogen werden.

8. Wann darf nachgeschaut werden?

Die Nachschau soll nicht zur Unzeit erfolgen, also nicht an Sonn- und Feiertagen sowie zur Nachtzeit von 21 bis 6 Uhr.

9. Wo darf nachgeschaut werden?

Grundsätzlich nur in dem Raum oder den Räumen der Wohnung, in denen erlaubnispflichtige Waffen und Munition aufbewahrt werden. Nur Waffenschränke dürfen kontrolliert werden.

10. Was darf nachgeschaut werden?

Der Behörde muss grundsätzlich ermöglicht werden, das Schutzniveau des Behältnisses zu ermitteln; hierfür muss es auch geöffnet werden. Nach der Verwaltungsvorschrift kann der Waffenbestand mit der WBK abgeglichen werden. Die Kombination des Schrankes darf den Kontrolleuren nicht mitgeteilt werden!

11. Kontrolle der Waffen

Fordert der Beamte den WBK-Inhaber auf, zum Zwecke des Vergleichs der Waffe mit dem Eintrag auf der WBK, die Waffe aus dem Schrank herauszunehmen, ist äußerste Vorsicht angebracht. Es darf unter keinen Umständen der Eindruck erweckt werden, dass die Waffe in irgendeiner Form gegen den Beamten gerichtet werden könnte. Auf eine sachgemäße Handhabung ist besonders zu achten.

12. Munition

Die Behörde kann auch die Art der vorhandenen Munition kontrollieren und mit der Erwerbsberechtigung vergleichen; unerheblich ist hingegen die Anzahl.

13. Protokoll anfertigen

Der Erlaubnisinhaber sollte einen schriftlichen Vermerk über die Nachschau anfertigen mit Datum, Namen der Behördenmitarbeiter, Zeitdauer der Nachschau, Namen anwesender Zeugen sowie dem Ergebnis. Forderungen oder Empfehlungen der Kontrolle sollen ebenfalls schriftlich festgehalten werden. Die Behördenvertreter sollten gebeten werden, diesen Vermerk abzuzeichnen – wozu sie allerdings nicht verpflichtet sind.

Genehmigung der Sportordnung

Mit Bescheid vom 20. Juni hat das zuständige Bundesverwaltungsamt in Köln die vom DSB zur Genehmigung gestellten Änderungen der Sportordnung, hier Liste B, abgelehnt. Der Deutsche Schützenbund hat dagegen inzwischen Widerspruch eingelegt, über den das Bundesverwaltungsamt selbst entscheidet. Sollte der Widerspruch keinen Erfolg haben, bleibt dem DSB nur der Weg einer verwaltungsgerichtlichen Klage auf Genehmigung der Sportordnung vor dem Verwaltungsgericht Köln.

Grundgesetz oder Aufgabe des Schießsports

Grundrechte und der Besitz von Schusswaffen stehen im direkten Gegensatz. Auf diesen kurzen Nenner kann man einen Beschluss des Verwaltungsgerichts Freiburg (VG) vom 14. Juni 2012 bringen. In einem vorläufigen Rechtsschutzverfahren hat sich das VG mit den Konsequenzen der Regelung der Aufbewahrungskontrolle befasst und ist zu überraschenden Ergebnissen gekommen. Zwar wird in dem Verfahren die Sach- und Rechtslage nur „summarisch“ überprüft, weil die endgültige Wertung im Hauptverfahren, dem Klageverfahren erfolgt. Doch entspricht es regelmäßiger gerichtlicher Praxis, auch im Beschlussverfahren die zu entscheidenden Rechtsfragen endgültig zu behandeln, so dass für das Klageverfahren nichts Neues zu erwarten ist.

Was war geschehen?

Die Behörde hatte dem Waffenbesitzer drei Termine zur Kontrolle der Aufbewahrung angeboten, die von diesem mit unterschiedlichen Begründungen, aber aus grundsätzlichen Erwägungen heraus, abgelehnt wurden, die erkennen ließen, dass er nicht zur Gestattung einer Kontrolle bereit war. Die Behörde widerrief daraufhin die erteilte Waffenbesitzkarte, weil der WBK-Inhaber seine Pflichten wiederholt verletzt habe und er deshalb unzuverlässig sei.

Sichtweise des Gerichts

Das VG hält die Verpflichtung des Waffenbesitzers, der Behörde zur Überprüfung seiner Pflichten den Zutritt zu den Räumen zu gestatten, in denen die Waffen und die Munition aufbewahrt werden, für verfassungsgemäß und sieht keinen Verstoß gegen Artikel 13 des Grundgesetzes. Das Gericht erfindet hierfür eine „besondere Pflichtenstellung des Waffenbesitzers“, die Ausdruck der „besonderen Gefährlichkeit des Besitzes von Waffen, insbesondere von Schusswaffen“, sei. Es spricht dann weiterhin von den „enormen Gefahren, die mit dem Waffenbesitz verbunden sind“ und die anlässlich der tragischen Ereignisse von Winnenden offenkundig geworden seien.

Bemerkenswert ist insoweit, dass das VG sich nicht allein auf Schusswaffen bezieht, sondern generell auf Waffen, obwohl die Verpflichtung zur Kontrolle der Aufbewahrung ausdrücklich nur erlaubnispflichtige Schusswaffen und Munition betrifft. Die gleiche Unschärfe in der Argumentation zeigt sich weiter darin, dass dem Grundrecht die gesetzlichen Verpflichtungen von „Besitzern gefährlicher (Schuss-)Waffen“ gegenüber gestellt werden – wobei offen bleibt, was unter „gefährlichen (Schuss-)Waffen“ überhaupt zu verstehen ist.

Jedenfalls ist damit der Lösungsweg vorgezeichnet: Wer „gefährliche (Schuss-)Waffen“ rechtmäßig besitzt, muss teilweise auf seine Grundrechte verzichten. Das Versagen eines Einzelnen in Winnenden wird projiziert auf alle legalen Waffenbesitzer, die künftig als Bürger zweiter Klasse behandelt werden. So spricht das VG von den Erfahrungen, dass allein der Besitz von Behältnissen zur sicheren Aufbewahrung und das Vertrauen in die Besitzer von Waffen nicht ausreichen, um den Schutz der Bevölkerung „sicher zu gewährleisten“, und stellt Millionen Sportschützen und Jäger unter den so oft schon erhobenen Generalverdacht.

Konsequent wird daher gefordert, dass sich ein Waffenbesitzer entscheiden muss, ob ihm das Grundrecht auf Unverletzlichkeit der Wohnung wichtiger ist als die uneingeschränkte Ausübung des Schießsports. Wer also dem „Schutz seiner Intimsphäre und Privatheit“ Priorität einräumt, von dem kann schließlich erwartet werden, dass er auf den Besitz seiner Waffen verzichtet.

Immerhin räumt das VG noch einen Ausweg ein: Der Besitzer kann die Waffen an einer Stelle verwahren, die seine Privatsphäre nicht berührt. So kann er sie bei einem zuverlässigen Dritten verwahren – hat das VG § 12 Abs. 1 Nr. 1 b) WaffG übersehen? – denn eine solche Verwahrung ist schließlich nur vorübergehend zulässig.

Oder er kann die Waffen in Räumlichkeiten verwahren, in denen seine Privatsphäre bei der Kontrolle nicht berührt wird – hier lässt das VG allerdings offen, wie so etwas aussehen könnte.

Diese Entscheidung lässt insgesamt eine ausreichende rechtliche Abwägung zwischen den Grundrechten im Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland und den Belangen der öffentlichen Sicherheit vermissen. Eine Auseinandersetzung mit den in Teilen der Literatur vertretenen gegensätzlichen Rechtsauffassungen fehlt leider. Stattdessen werden die sonst nur in der Presse zu lesenden Allgemeinplätze von der Gefährlichkeit von Waffen verbreitet. Damit unterstellt das VG ohne weitere rechtlich fundierte Begründung eine Gefährdung der öffentlichen Sicherheit durch den bloßen Besitz genehmigter Waffen. Solche pauschalen Beurteilungen einer komplexen rechtlichen Regelungen sind letztlich wenig sachdienlich.

Der Beschluss lässt indes eine von der verwaltungsgerichtlichen Rechtsprechung bereits angedeutete Auslegung des Waffengesetzes erkennen, die geprägt ist von einer zunehmend restriktiven Anwendung der gesetzlichen Regelungen.